



UVP-Gesellschaft e.V.

Der Vorstand

Franz-Ludwig-Straße 9  
97072 Würzburg  
Telefon: 0931 7964577  
E-Mail: [zentrum@uvp.de](mailto:zentrum@uvp.de)  
Internet: [www.uvp.de](http://www.uvp.de)

8. August 2024

Bericht des  
Vorstands

2023

## Vorstand

---

Mitglieder des Vorstands sind: Prof. Dr. Joachim Hartlik (1. Vorsitzender), Prof. Dr. Marie Hanusch (2. Vorsitzende), Rainer Leiders (Schatzmeister), Johannes Bohl, Burkhard Fahnenbruch, Dr. Frank Scholles (Schriftleiter UVP-report), Prof. Dr. Gesa Geißler (stellvertretende Schriftleiterin), Christoph Kutenkeuler und Dr. Sandra Pennekamp.

## Beirat

---

Mitglieder des Beirates: Prof. Dr. Thomas Bunge, Prof. Dr. Michael Koch, Prof. Dr. Christian Jacoby, Prof. Dr. Johann Köppel, Prof. Dr. Claudia Hornberg, Prof. Dr. Michael Roth, Dr. Wolfgang Sinner und Prof. Dr. Wolfgang Wende. Der Vorstand dankt an dieser Stelle allen für ihren Einsatz für die UVP-Gesellschaft e.V.

## Geschäftsstelle Würzburg, Beschäftigte

---

Elke Winzenhörlein und Johanna Maria Bühler waren für die Aktivitäten und Mitglieder der UVP-Gesellschaft in unsere Geschäftsstelle Würzburg zuständig.

Die Schriftleitung des UVP-reports (Dr. Frank Scholles, Dr. Gesa Geißler) unterstützt in Hannover Jan Taschenberger. Frau Anita Seyed Aboutorabi ist als IT-Angestellte für den Internetauftritt des Vereins mitverantwortlich.

## Mitgliederentwicklung

---

Im Jahr 2023 konnten wir elf Eintritte verzeichnen, davon sind zwei Einzelpersonen, die übrigen sind institutionelle Mitglieder. Dem stehen fünfzehn Austritte gegenüber, zehn davon betreffen persönliche Mitglieder.

## Mitgliederversammlung der UVP-Gesellschaft im September 2023

---

Die Mitgliederversammlung wurde am 26.9.2022 von 14:00 – 16:05 Uhr online durchgeführt. 22 Mitglieder und 2 Gäste nahmen teil. Zu Beginn erfolgte ein kurzer Abriss der inhaltlichen Aktivitäten der UVP-Gesellschaft durch den ersten Vorsitzenden. Der Kassenbericht konnte diesmal nicht wie gewohnt durch Schatzmeister Rainer Leiders vorgestellt werden, da noch kein Abschlussbericht vorliegt. Bedingt durch den Umzug der Geschäftsstelle und einen Wechsel bei der Steuerberatungsbüro muss dies nachgeholt werden. Damit entfiel auch der Bericht der Revisoren.

Im Rahmen der Vorstandswahlen wurden die 2. Vorsitzende, Dr. Marie Hanusch, Schatzmeister Rainer Leiders sowie die Vorstandsmitglieder Christoph Kutenkeuler und Johannes Bohl wiedergewählt. Als Revisor wurde Dr. Michael Koch vorgeschlagen und gewählt, Dr. Dieter Günnewig bleibt für ein weiteres Jahr Revisor.

## UVP-report

---

Im Berichtsjahr wurden zwei Ausgaben des UVP-reports aus dem Kontext von Workshops des UVP-Kongresses 2022 zur Publikation vorbereitet. Das von Gesa Geißler und Alexandra Jiricka-Pürer koordinierte Heft mit dem Schwerpunktthema „Trends der Umweltprüfung“ wurde als Ausgabe 02/22 veröffentlicht. Das Heft mit dem Schwerpunktthema „Der Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie im Kontext der Umweltprüfungen“, koordiniert von Thomas Wachter, Janine Sybertz und Marie Hanusch (01/23) wurden mit Inhalten aus dem Kongress vorbereitet, konnte allerdings nicht mehr im Berichtsjahr 2023 erscheinen.

Im Berichtsjahr wurde weiterhin die Umstellung und Neuausrichtung des UVP-reports vorbereitet und mit dem Vorstand und dem Beirat diskutiert. Es wurde beschlossen den UVP-report in Zukunft als open access Publikation weiterzuführen, um die Zugänglichkeit der Inhalte zu verbessern. Die Schriftleitung ist in diesem Kontext damit beschäftigt, die Erstellung des UVP-reports mit Hilfe der Umstellung auf das Open Journal System (OJS) umfassend zu digitalisieren, um Publikationen schneller und ressourcensparender verfügbar zu machen.

## Umweltpolitische Aktivitäten

---

Im Rahmen der Verbändebeteiligung wurden wir zu einem virtuellen mündlichen Anhörungstermin des BMUV am 27. April 2023 eingeladen. Gegenstand der Anhörung war der **Referentenentwurf eines Bundes-Klimaanpassungsgesetzes** ([>Link](#)). Die beiden Vorsitzenden nahmen teil. Der Gesetzentwurf sieht die Erstellung einer vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie vor, die alle 4 Jahre fortzuschreiben ist. Diese enthält die Cluster Wasser, Infrastruktur, Land/Landnutzung, Gesundheit, Wirtschaft, Stadtentwicklung/ Raumplanung/Bevölkerungsschutz und den Cluster Übergreifende Handlungsfelder. Darüber hinaus soll es Monitoringberichte geben, ferner soll eine Klimarisikoanalyse erstellt werden, die Ermittlung der Verletzlichkeit natürlicher, gesellschaftlicher und ökonomischer Systeme gegenüber den Folgen des Klimawandels beinhaltet. Es gilt ein Berücksichtigungs**gebot** und Verschlechterungs**verbot**: Die Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen das Ziel der Klimaanpassung nach § 1 Absatz 1 fachübergreifend und integriert zu berücksichtigen. Dabei sind sowohl die bereits eingetretenen als auch die zukünftig zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels zu berücksichtigen. Die Bundesländer sollen jeweils landeseigene vorsorgende Klimaanpassungsstrategien vorlegen und umsetzen. Wir halten das für eine grundsätzlich gute Idee und hatten keine größeren Einwände vorzubringen.

Am 19.9.2023 bekamen wir den 90 Seiten starken **Referenten-Entwurf für eine UVP-Verwaltungsvorschrift** ([>Link](#)) zugesendet mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 13.10.2023. Hierzu stimmten wir uns mit den Umweltverbänden ab, mit denen wir auch in der Vergangenheit bereits sehr gut kooperiert haben. Unter Zuarbeit von Dr. Wolfgang Sinner und ergänzenden Anmerkungen von Dr. Volker Kleinschmidt, Dr. Frank Scholles und Prof. Dr. Michael Koch erstellte der erste Vorsitzende eine 15-seitige Stellungnahme, die auf unserer Website abrufbar ist ([>Link](#)).

Der erste Vorsitzende hat in der Stellungnahme zum UVPVwVE deutlich gemacht, dass insbesondere die umfangreichen Ausführungen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht auf rund 30 Seiten im Prinzip überflüssig und gegenstandslos sind, da die Vorprüfung in der aktuellen Form nicht mit der UVP-Richtlinie vereinbar sind. Dies gilt insbesondere für die Abschnitte II.7 bis II.13 (S. 26 - 52), in der die aktuelle Praxis der Vorprüfung zur UVP-Pflicht mit der Trennung in die standortbezogene sowie die allgemeine

Vorprüfung gem. UVPG behandelt wird. Vorhaben, die die Größen- oder Leistungswerte der „S-Klasse“ (Spalte 2 der Anlage 1 UVPG mit „S“ gekennzeichnet) erreichen oder überschreiten, sind zunächst nur anhand von standortbezogenen Kriterien im Hinblick auf mögliche erhebliche Umweltauswirkungen zu prüfen (Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG). Erst wenn ein entsprechendes Gebiet betroffen ist, werden in einem zweiten Prüfdurchlauf alle Kriterien der Anlage 3 angewendet. Zu einer positiven Vorprüfung ist es allerdings notwendig, dass das entsprechende Gebiet betroffen sein muss und dort erheblichen Auswirkungen möglich sein müssen. Damit ist es grundsätzlich möglich, die UVP-Pflicht nur anhand einer stark eingeschränkten Auswahl von Screeningkriterien abzulehnen. Genauso verfährt die aktuelle Praxis. Für diese Vorgehensweise existiert keine Grundlage im Gemeinschaftsrecht. Gemäß UVP-RL ist eine Teilanwendung der Kriterien nicht vorgesehen. Vielmehr ist sicherzustellen, dass stets **alle Kriterien bei der Vorprüfung** gemäß Anhang III der UVP-RL zur Anwendung gelangen. Mehrere Grundsatzurteile des EuGH sind hierzu ergangen, auf die wird natürlich verwiesen wird (z.B. C-156/07 vom 10.7.2008 und C-575/21 vom 25.5.2023).

Auch die **Kumulierungsvoraussetzungen** von Vorhaben in die (gemeinsame) UVP-Pflicht gemäß § 10 Abs. 4 UVPG, zu denen in der UVPVwVE in der Nr. 10.4 ausgeführt wird, zählen zu den Regelungen, die keinerlei Grundlage im Gemeinschaftsrecht besitzen. Nach diesen Vorschriften können Vorhaben nur kumulieren, wenn sie „derselben Art“ sind und die Leistungsgrößen gem. Anlage 1 UVPG aufgrund gleicher Messeinheiten addierbar sind (vgl. Nr. 10.4.1 UVPVwVE). Im UVPG wird noch eine weitere Voraussetzung angeführt (vgl. § 10 Abs. 4 UVPG): Die Vorhaben müssen funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen, technische und sonstige Anlagen müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein. Dem Sinn der Richtlinie und der Rechtsprechung des EuGH folgend, geht es bei der Betrachtung kumulativer Auswirkungen als Grundlage einer ggf. gemeinsamen UVP-Pflicht allein um den **gemeinsamen Wirkraum** – Wirkfaktoren unterschiedlicher Vorhaben können sich gegenseitig verstärken und auf dieselben Schutzgüter erheblich auswirken (EuGH-Rechtsprechung: z.B. C-531/13 vom 11.2.2015, C-596/22 vom 28.2.2023).

Selbstverständlich ist eine prinzipielle Änderung der Vorprüfungspraxis wie oben dargestellt durch eine VwV nicht möglich, die sich grundsätzlich auf das aktuelle UVPG zu beziehen hat. Demzufolge ist das **UVP-Gesetz dringend novellierungsbedürftig**. Eine UVPVwV, die diesen rechtswidrigen Zustand ‚fortschreibt‘, ist daher für diesen Bereich nicht erforderlich. Wenn der Erlass der UVPVwV dennoch erfolgt, sollte mit Hinweis auf die Pflicht der an Recht und Gesetz gebundenen Verwaltung darauf hingewiesen werden, dass das aktuelle UVP-Recht in den genannten Bereichen **nicht der Rechtsprechung des EuGH entspricht und damit nicht anwendbar ist**. Vielmehr müssten die entsprechenden **Risiken** – sowohl für die verfahrensführende Behörde als auch für die Vorhabenträgerin – verdeutlicht werden, die bei unveränderter Anwendung des UVPG offenkundig bestehen.

Dies waren nur ein wenig Beispiel aus der umfassenden Stellungnahme, für weitere Informationen kann die ausführliche Stellungnahme herangezogen werden (s. Link oben).

Eine erfreuliche Nachricht dagegen war das nicht erwartete **Urteil des Bundes-Verwaltungsgerichts zum § 13b BauGB**. Die UVP-Gesellschaft hatte im September 2017 eine Beschwerde bei der EU-Kommission zum § 13b BauGB eingereicht und die Verletzung der Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme durch die Bundesrepublik Deutschland geltend gemacht. Begründet wurde dies von uns damit, dass durch den § 13b BauGB die Möglichkeit eröffnet wird, Bebauungspläne sowohl ohne generelle Umweltprüfung als auch ohne die Prüfung etwaiger erheblicher Umweltauswirkungen auf Grundlage der Kriterien nach Anhang I der Richtlinie 2001/42 aufzustellen. Damit wird die Aufstellung von B-Plänen mit einer Größe von über 40.000 m<sup>2</sup> in bislang unberührter Natur möglich. Bei der Beschwerde wurde die UVP-Gesellschaft von mehreren

Umweltverbänden unterstützt, darunter auch der BUND ([>Link zur Beschwerde](#)). Auf dies bezugnehmend, hatte der BUND Baden-Württemberg Beim BVerwG in einen im Verfahren nach §13b BauGB aufgestellten Bebauungsplan im Außenbereichsbebauung für Wohnraum geklagt. Aus der Pressemitteilung des BVerwG vom 18.7.2023:

„Freiflächen außerhalb des Siedlungsbereichs einer Gemeinde dürfen nicht im beschleunigten Verfahren nach § 13b Satz 1 BauGB ohne Umweltprüfung überplant werden. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig heute entschieden.

Der Antragsteller, eine gemäß § 3 UmwRG anerkannte Umweltvereinigung, wendet sich im Wege der Normenkontrolle gegen einen Bebauungsplan der Antragsgegnerin. Dieser setzt für ein ca. 3 ha großes Gebiet am südwestlichen Ortsrand der Gemeinde im planungsrechtlichen Außenbereich ein (eingeschränktes) allgemeines Wohngebiet fest. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB ohne Umweltprüfung aufgestellt. Der Verwaltungsgerichtshof hat den Normenkontrollantrag als unbegründet abgewiesen. Die Durchführung des beschleunigten Verfahrens begegne keinen Bedenken. § 13b BauGB sei mit der SUP-Richtlinie vereinbar, seine Tatbestandsvoraussetzungen lägen vor.

Das Bundesverwaltungsgericht hat das Urteil aufgehoben und den Bebauungsplan für unwirksam erklärt. Der Plan leidet an einem beachtlichen Verfahrensfehler im Sinne von § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB. Er ist zu Unrecht im beschleunigten Verfahren nach § 13b Satz 1 BauGB erlassen worden. Die Vorschrift verstößt gegen Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 der SUP-RL. Art. 3 Abs. 1 SUP-RL verlangt eine Umweltprüfung für alle Pläne nach den Absätzen 2 bis 4, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Ob dies der Fall ist, bestimmen die Mitgliedstaaten für die in den Absätzen 3 und 4 genannten Pläne entweder durch Einzelfallprüfung, Artfestlegung oder eine Kombination dieser Ansätze (Art. 3 Abs. 5 SUP-RL). Der nationale Gesetzgeber hat sich in § 13b BauGB für eine Artfestlegung entschieden. Diese muss nach der Rechtsprechung des zur Auslegung des Unionsrechts berufenen Europäischen Gerichtshofs gewährleisten, dass erhebliche Umweltauswirkungen in jedem Fall von vornherein ausgeschlossen sind. Der Gesetzgeber darf sich folglich nicht mit einer typisierenden Betrachtungsweise oder Pauschalierung begnügen.

Diesem eindeutigen und strengen Maßstab wird § 13b Satz 1 BauGB nicht gerecht. Anders als bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung nach § 13a BauGB, die der Inanspruchnahme von Flächen außerhalb des Siedlungsbereichs entgegenwirken sollen, erlaubt § 13b BauGB gerade die Überplanung solcher Flächen. Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 13b Satz 1 BauGB – Flächenbegrenzung, Beschränkung auf Wohnnutzung sowie Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil – sind nicht geeignet, erhebliche Umwelteinwirkungen in jedem Fall von vornherein auszuschließen. Das gilt schon wegen der ganz unterschiedlichen bisherigen Nutzung der potenziell betroffenen Flächen und der Bandbreite ihrer ökologischen Wertigkeit.

§ 13b BauGB darf daher wegen des Vorrangs des Unionsrechts nicht angewendet werden. Die Antragsgegnerin hätte somit nach den Vorschriften für das Regelverfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans eine Umweltprüfung durchführen sowie einen Umweltbericht erstellen und der Begründung des Bebauungsplans beifügen müssen. Dieser beachtliche, vom Antragsteller fristgerecht (§ 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB) gerügte, Verfahrensmangel hat die Gesamtunwirksamkeit des Bebauungsplans zur Folge.“

## Aktivitäten der Landesgruppen der UVP-Gesellschaft

---

### ■ Bayern

Die Landesgruppe Bayern hat 2023 keine Aktivitäten zu verzeichnen.

### ■ Baden-Württemberg

Die LG BW hat im Jahr 2023 leider ebenfalls keine Aktivitäten zu melden.

### ■ Brandenburg/Berlin

Im Jahr 2023 hat die UVP-Gesellschaft Brandenburg Berlin e.V. eine Veranstaltungen zum Thema „Verfahrensbeschleunigung und Umweltprüfung“ durchgeführt und sich nachfolgend mit einer

Arbeitsgruppe „Planungsbeschleunigung“ in fünf Sitzungen mit Fragen der Planungsbeschleunigung zur Energiewende befasst.

Herr Dr. Peters (Bosch & Partner GmbH) führte im Rahmen der Veranstaltung am 09.03.2023 mit einem Einführungsbeitrag in das Thema ein. In der anschließenden Diskussion wurden die möglichen Szenarien und deren Auswirkungen auf die Planungspraxis beleuchtet. Der Schwerpunkt lag dabei auf der Abschätzung der konkreten Veränderungen für Unternehmen/ Büros deren Arbeitsfelder im Schwerpunkt auf Planungs- und Kartierungsleistungen liegen.

In der AG fanden fünf Treffen im Zeitraum März bis September 2023 statt. Die Beteiligten, Ronald Meinicke, Dr. Wolfgang Peters, Sebastian Dijks, Georg Wild, Sandra Lysakowska und Sven Schicketanz, behandelten in den Treffen den Wegfall der UVP-Pflicht und die generelle Ausnahme für den Artenschutz in ausgewiesenen EE- und Netzgebieten, die bereits eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchlaufen haben. Es wurden spezifische Probleme der Ansätze dieser Planungsbeschleunigung herausgearbeitet und eine Stellungnahme der UVP-Gesellschaft Brandenburg-Berlin erstellt und im Rahmen

Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung fand Anfang 2024 statt. Der amtierende Vorstand sowie der Kassenprüfer wurden einstimmig wiedergewählt.

(Berichterstatte: Sven Schicketanz)

## Aktivitäten der Arbeitsgruppen der UVP-Gesellschaft

---

### ■ AG Mensch/menschliche Gesundheit

Die AG Menschliche Gesundheit der UVP-Gesellschaft wurde im April 2008 gegründet und trat im Jahr 2023 zwei Mal zusammen. Das Treffen im Januar fand im European Centre for Environment and Health der WHO in Bonn, das zweite Treffen im August fand im geographischen Institut der Universität Bonn statt. Beide Treffen konnten als Hybridveranstaltung durchgeführt werden. Sprecher der Redaktionsgruppe der AG ist Dr. Joachim Hartlik, in leitender und geschäftsführender Funktion ist Reinhard Streckmann (LHS Düsseldorf, Stadtplanungsamt) tätig.

Die Liste der Teilnehmenden umfasst 26 Interessent:Innen aus 12 verschiedenen Institutionen. Vertreten sind die Universitäten Bonn, Bielefeld und Liverpool, der europäische Gesundheitsbereich der WHO, das Umweltbundesamt, das Landeszentrum Gesundheit NRW, das Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW, die Ärztekammer Nordrhein, Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Hamburg, verschiedene Gutachter- und Planungsbüros sowie Stadtplanungs- und Umwelt- und Gesundheitsämter.

Zu den regelmäßigen TOPen gehören die Berichte einzelner Mitglieder ihres Arbeitsbezuges zum Thema „Menschliche Gesundheit“, die Anwendung der Leitlinie in Planungsprozessen u.a. Dies erfolgt in der Regel mit Hilfe von Präsentationen, die anschließend den Teilnehmenden zur Verfügung gestellt werden.

Inhaltlich wurden im vergangenen Jahr dabei die Bereiche Wasser, Freiräume, Mehrfachbelastungen inkl. Hitzestress sowie EMF betrachtet.

Die Weiterentwicklung und Aktualisierung des Kapitels „Elektromagnetische Felder“ stand insbesondere in der zweiten Jahreshälfte im Fokus. Die Weiterentwicklung von Merkblättern war ein

weiterer Schwerpunkt der Arbeit in 2023. Das Merkblatt 05 „Burden of Disease“, befindet sich ebenso wie das Merkblatt 06 „Wasser und Gesundheit“ im Entwurfsstadium.

Die im Juni 2014 veröffentlichte Leitlinie „Schutzgut Menschliche Gesundheit“ wird nach entsprechender Überarbeitung und dem Einfügen des Kapitels „Wasser“ seit 2021 als kostenfreier Download auf der Internetseite der UVP-Gesellschaft angeboten. Eine komplette Neuauflage (Leitlinie 2.0) ist nicht geplant.

Positive Resonanz erzeugten immer die aktuellen Projektinformationen aus den jeweiligen Vorhaben, an denen die Mitglieder der AG beteiligt waren (und sind), z. B. Umweltgerechtigkeit im städtischen Raum, das Thema „Schutzgut Mensch“ in der UVP-Gesetzgebung.

Für das Jahr 2024 werden neben der Auswertung der Workshopergebnisse die Weiterentwicklung der Merkblätter die Schwerpunkte der Arbeit sein.

(Berichtersteller: Reinhard Streckmann)

## ■ AG SUP

Im Jahr 2023 fanden keine Treffen statt.

## ■ AG Klima

Im Jahr 2023 fanden keine Treffen statt.

## Ziele der UVP-Gesellschaft für 2024

---

Der Vorstand hat sich folgende Ziele gesetzt:

- » Fortsetzung der aktiven Lobbyarbeit bei Gesetzesvorhaben mit Relevanz für UVPG, BauGB, BNatSchG und bei weiteren Beschleunigungsgesetzen – ggf. im bewährten Rahmen der Kooperation mit DNR, SRL, BDLA, BBN, BUND, DUH und NABU. Ziel ist es, den drohenden Abbau der Pflicht zur Umweltprüfung, der Beteiligungsrechte und des Zugangs zu Gerichten zu verhindern.
- » Aktivitäten zur Gewinnung neuer Mitglieder, insbesondere des Nachwuchses.
- » Verstärkte Publikation von Beiträgen, Merkblättern, Praxistipps, Positionspapieren etc. zur Etablierung einer „guten fachlichen Praxis der Umweltprüfung“ in allen UVP-relevanten Bereichen.
- » Durchführung von Fachtagungen, um den Mitglieder Orientierung bei den vielfältigen Transformationsprozessen zu geben, die durch die zahlreichen Gesetzesaktivitäten auf Ebene der EU und des Bundes entstehen.

Wir bitten wie immer an dieser Stelle alle Mitglieder, nach ihren jeweiligen Möglichkeiten noch aktiver am Geschehen teilzunehmen:

- » durch Beiträge zum UVP-report sowohl aus der Wissenschaft (z. B. Beiträge über Forschungsprojekte beim UBA und anderen Institutionen) als auch aus der täglichen Projektarbeit (Berichte aus der Praxis für die Praxis),

- » durch Übernahme von Reviews von Artikeln und durch Rezensionen von Fachpublikationen,
- » durch Hinweise auf aktuelle Probleme zur Umweltprüfung in der Praxis,
- » durch aktive Mitwirkung am Webauftritt (z. B. Hinweise auf Fehlermeldungen oder fehlerhafte bzw. veraltete Inhalte).

Für den Vorstand der UVP-Gesellschaft e.V.:

*Prof. Dr. Joachim Hartlik, Erster Vorsitzender*



*Prof. Dr. Marie Hanusch, zweite Vorsitzende*

